

Merkblatt zur Krankenversicherung der Studierenden

(gem. Studentenkrankenversicherungsmeldeverordnung vom 27.03.1996)

1. Einschreibung nur mit Versicherungsbescheinigung:

Studienbewerber/innen müssen sich vor der Einschreibung bei der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse eine Versicherungsbescheinigung besorgen (*Die Vorlage der Krankenversicherungskarte reicht nicht aus!*). In dieser Bescheinigung bestätigt die Krankenkasse dem/der Studienbewerber/die Studienbewerberin:

- ob er/sie versichert ist
- ob er/sie versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig ist

Die Versicherungsbescheinigung ist mit den Unterlagen für die Einschreibung der Hochschule vorzulegen. Wird die Hochschule gewechselt, muss eine neue Versicherungsbescheinigung vorgelegt werden.

2. Versicherungstatbestände:

Versicherungspflichtig sind Studentinnen und Studenten, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland eingeschrieben sind. Dies gilt auch für im Inland eingeschriebene Studenten/Studentinnen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, wenn aufgrund über- oder zwischenstaatlichen Rechts kein Anspruch auf Sachleistungen besteht.

Die Versicherungspflicht besteht bis zum Abschluss des 14. Fachsemesters, längstens bis zum Ende des Semesters, in dem das 30. Lebensjahr vollendet wird. Über diesen Zeitpunkt hinaus besteht die Versicherungspflicht fort, wenn

- die Art der Ausbildung
- familiäre Gründe
- persönliche Gründe

insbesondere der Erwerb der Zugangsvoraussetzung in einer Ausbildungsstätte des zweiten Bildungswegs, die Überschreitung der Altersgrenze oder eine längere Fachstudienzeit rechtfertigen.

Studenten/Studentinnen, die neben dem Studium gegen Entgelt arbeiten, bleiben studentisch pflichtversichert, wenn sie ihrem Erscheinungsbild nach Student sind, d.h. wenn ihre Zeit und Arbeitskraft überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen werden. Wer dagegen aufgrund des Umfangs seiner Beschäftigung von seinem Erscheinungsbild her Arbeitnehmer ist, ist nicht als Student, sondern als Arbeitnehmer versicherungspflichtig.

3. Befreiung von der Versicherungspflicht:

Wenn Sie Mitglied oder familienversichert in einer privaten Krankenversicherung sind, muß der Nachweis über die Befreiung von der gesetzlichen Versicherungspflicht vorgelegt werden. Zuständig für die Befreiung und Ausstellung der entsprechenden Bescheinigung ist die Krankenkasse, bei der Sie zuletzt gesetzlich krankenversichert waren. Wenn Sie noch nie gesetzlich krankenversichert waren (z.B. privat Krankenversicherte), stellt Ihnen die für Ihren Wohnort zuständige AOK die notwendige Befreiungserklärung aus. Die Befreiung kann nicht widerrufen werden und gilt für die gesamte Dauer des Studiums. Bitte eine Fotokopie der Befreiungserklärung vorlegen!

4. Familienversicherung:

Studenten/Studentinnen sind nicht versicherungspflichtig, wenn sie in der gesetzlichen Krankenversicherung ihrer Eltern oder Ehegatten familienversichert sind. Eine entsprechende Versicherungsbescheinigung ist vorzulegen.

5. Welche Krankenkasse stellt die Versicherungsbescheinigung aus?

- für bereits bei einer Krankenkasse Versicherte die Krankenkasse, bei der sie versichert sind,
- für versicherungspflichtige Studentinnen/Studenten die kraft Gesetzes gewählte Krankenkasse,
- für versicherungsfreie oder für nicht versicherungspflichtige Studentinnen/Studenten die Krankenkasse, bei der zuletzt eine Versicherung bestand, im übrigen eine der Krankenkassen, die bei Versicherungspflicht zuständig wären oder gewählt werden könnten,
- für Studentinnen/Studenten, die von der Versicherungspflicht befreit worden sind, die Krankenkasse, die die Befreiung vorgenommen hat.

Bescheinigungen privater Krankenversicherungsgesellschaften können als Versicherungsbescheinigungen nicht akzeptiert werden!

Dieses Merkblatt kann nur eine allgemeine und kurze Information sein. Nähere Auskünfte über die Krankenversicherung der Studentinnen und Studenten erteilen die Krankenkassen, die nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) zur Aufklärung, Beratung und Auskunftserteilung verpflichtet sind.

Muster Versicherungsbescheinigung (ausgestellt durch Versicherung)

Versicherungsbescheinigung

Diese Bescheinigung ist mit den Unterlagen für die Einschreibung der Hochschule einzureichen.

Name, Anschrift (und Unterschrift) der Krankenkasse

Datum

Herr / Frau

Name, Vorname, Geburtsdatum,

Straße, Hausnummer,

Postleitzahl, Wohnort,

Muster

ist bei uns versichert.

ist versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig.

Versicherungs-Nr.:

Muster Meldeformular (ausgestellt durch die Hochschule)

Meldung

Für das Sommersemester 20 ..

Wintersemester 20 .. / 20 ..

Name, Anschrift (und Unterschrift) der Hochschule

Datum

Herr / Frau

Straße, Hausnummer,

Postleitzahl, Wohnort,

Muster

ist für das oben genannte Semester eingeschrieben worden am:

ist (war) mit dem Ablauf des oben genannten Semesters nicht mehr als Student Mitglied dieser Hochschule.

Versicherungs-Nr.: